

Allgemeine Vertragsbedingungen für Sprinklerwartschulungen der Firian GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für sämtliche von der Firian GmbH und den mit dieser verbundenen Unternehmen angebotenen und durchgeführten Sprinklerwartschulungen. Die verbundenen Unternehmen sind in diesem Fall Firian Industrieanlagen GmbH, Firian Brandschutzanlagen GmbH, ABBS Deutschland GmbH, Firian Brandschutz GmbH.

Der Vertrag kommt zwischen dem Auftraggeber und dem jeweils in der Anmeldebestätigung genannten, mit der Firian GmbH verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Vertragspartner“) zustande. Die Firian GmbH (Firian Academy) übernimmt hierbei die Organisation, Kommunikation und Durchführung des theoretischen Schulungsteils im Namen und im Auftrag des jeweiligen Vertragspartners. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Das Schulungsangebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB erfolgt nicht.

§ 2 Leistungsumfang

Gegenstand der Schulung ist die Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse zur Wahrnehmung der Aufgaben als Sprinklerwart bzw. als befähigte Person zur Prüfung und Erhaltung der Betriebsbereitschaft von Sprinkleranlagen.

Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Seminarbeschreibung, dem Schulungsflyer bzw. der veröffentlichten Ausschreibung. Diese werden ebenfalls Bestandteil des Vertrages.

Die Schulung umfasst ein Online-Seminar, eine schriftliche Abschlussprüfung, eine praktische Einweisung an einer betriebseigenen Sprinkleranlage sowie eine Qualifikationsbescheinigung nach bestandener Abschlussprüfung.

§ 3 Anmeldung und Vertragsschluss

(1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder elektronisch über die von Firian bereitgestellten Anmeldewege.

(2) Die Anmeldung ist verbindlich.

(3) Der Vertrag kommt erst mit Zugang der schriftlichen Anmeldebestätigung durch Firian an den Auftraggeber zustande. Aus der Anmeldebestätigung ergibt sich, welches mit der Firian GmbH verbundene Unternehmen Vertragspartner wird.

(4) Die Vergabe der Schulungsplätze erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Firian behält sich vor, bei der Vergabe von Schulungsplätzen bestehende Kundenbeziehungen, insbesondere Service-, Wartungs- oder Rahmenverträge, bevorzugt zu berücksichtigen.

(5) Die Teilnehmerzahl pro Schulung ist begrenzt. Die jeweils zulässige maximale Teilnehmerzahl ergibt sich aus der Seminarbeschreibung oder Ausschreibung. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

§ 4 Durchführung der Schulung

4.1 Allgemeines

Die Schulung wird entsprechend der veröffentlichten Seminarbeschreibung, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und normativen Anforderungen durchgeführt. Firian behält sich organisatorische Änderungen, Referentenwechsel sowie Terminverlegungen vor, sofern der Schulungszweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4.2 Online-Seminar

Der Teilnehmer stellt die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme sicher (onlinefähiges Endgerät mit Audio-/Videofunktion und stabiler Internetverbindung). Die Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.3 Praktische Einweisung

Die praktische Einweisung erfolgt an der vom Auftraggeber benannten Sprinkleranlage. Der Auftraggeber stellt die erforderlichen Zugänge, Ansprechpartner und Rahmenbedingungen bereit. Voraussetzung für die Durchführung der praktischen Einweisung ist insbesondere, dass das Betreiberpersonal in die Brandmeldeanlage eingewiesen ist und diese in Revision nehmen kann. Zusätzlicher Aufwand aufgrund fehlender Mitwirkung des Auftraggebers oder Teilnehmers kann von Firian gesondert berechnet werden.

4.4 Inhouse-Schulungen

(1) Inhouse-Schulungen werden exklusiv für jeweils nur einen Auftraggeber durchgeführt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Teilnehmerzahl auf maximal acht Teilnehmer begrenzt. Der Auftraggeber stellt geeignete Räumlichkeiten, Präsentationstechnik, Internetzugang sowie Zutritt zur Anlage bereit und sorgt für die erforderlichen Sicherheitsunterweisungen.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich Preise für Inhouse-Schulungen zuzüglich anfallender Reise- und Übernachtungskosten der eingesetzten Referenten bzw. Servicemitarbeiter.

§ 5 Qualifikationsbescheinigung

(1) Die Qualifikationsbescheinigung wird nach erfolgreichem Abschluss des theoretischen Schulungsteils und bestandener Abschlussprüfung ausgestellt. Die anlagenspezifische Einweisung an der betreuten Sprinkleranlage wird gesondert dokumentiert.

(2) Die Schulungsgebühr ist unabhängig vom Ergebnis der Abschlussprüfung sowie unabhängig von einem vorzeitigen Abbruch der Teilnahme durch den Teilnehmer geschuldet.

(3) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung kann diese einmal kostenfrei wiederholt werden.

§ 6 Teilnahmegebühren und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die zum Zeitpunkt der Anmeldung veröffentlichten Teilnahmegebühren, vorbehaltlich abweichender Sonderkonditionen nach § 7. Der tatsächlich zu zahlende Preis wird dem Auftraggeber mit der Anmeldebestätigung bestätigt.

(2) Sämtliche Preise verstehen sich als Netto-Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Durchführung des theoretischen Schulungsteils einschließlich der schriftlichen Abschlussprüfung und unabhängig von der Durchführung der praktischen Einweisung. Die Rechnungsstellung erfolgt üblicherweise durch den jeweiligen Vertragspartner.

(4) Rechnungen sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(5) Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 7 Sonderkonditionen und Rabatte

(1) Firian kann nach eigenem Ermessen Sonderkonditionen, Preisvorteile oder Rabatte gewähren.

(2) Die Voraussetzungen und der Umfang solcher Sonderkonditionen ergeben sich aus den jeweils individuellen Vereinbarungen oder den zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Konditionen.

(3) Ein Anspruch auf die Gewährung bestimmter Sonderkonditionen besteht nicht.

(4) Individuelle Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 8 Umbuchung, Stornierung und Ersatzteilnehmer

(1) Stornierungen und Umbuchungen bedürfen der Textform.

(2) Eine Stornierung ist bis 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Bei einer Stornierung zwischen dem 13. und 4. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % der Teilnahmegebühr berechnet. Ab dem 3. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn, bei Nichterscheinen oder Abbruch der Teilnahme wird die volle Teilnahmegebühr fällig.

(3) Eine Umbuchung auf einen anderen veröffentlichten Termin ist bis 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich, sofern am gewünschten Termin freie Plätze verfügbar sind.

(4) Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist jederzeit bis zum Beginn der Schulung kostenfrei möglich.

§ 9 Absage von Veranstaltungen

(1) Firian ist berechtigt, Schulungen aus wichtigem Grund abzusagen oder zu verschieben, insbesondere bei Erkrankung von Referenten, höherer Gewalt, technischen Störungen oder Unterschreitung der für die jeweilige Schulung festgelegten Mindestteilnehmerzahl.

(2) Bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden erstattet.

(3) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht. Die Haftung von Firian nach § 10 bleibt unberührt.

§ 10 Haftung

(1) Gegenstand der Schulung ist die Vermittlung von theoretischem und praktischem Fachwissen. Firian schuldet die ordnungsgemäße Durchführung der Schulung, nicht jedoch einen bestimmten Schulungs-, Lern- oder Qualifikationserfolg.

(2) Die Schulungsinhalte werden nach bestem Wissen und auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden gesetzlichen Vorgaben, technischen Regelwerke, Normen und Richtlinien vermittelt. Gleichwohl kann Firian keine Gewähr für die Vollständigkeit, Aktualität oder fortdauernde Gültigkeit der vermittelten Inhalte übernehmen.

(3) Die Umsetzung der vermittelten Inhalte, die Anwendung im Einzelfall sowie die Einhaltung gesetzlicher, normativer oder versicherungstechnischer Anforderungen liegen ausschließlich in der Verantwortung der Teilnehmer bzw. der Betreiber der jeweiligen Sprinkleranlage.

(4) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers und des Teilnehmers aus oder im Zusammenhang mit der Schulung sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(6) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.

§ 11 Urheberrechte

Sämtliche Schulungsunterlagen, Präsentationen, Prüfungsunterlagen und sonstige Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung, Weitergabe, Veröffentlichung oder Aufzeichnung von Online-Schulungen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Firian unzulässig.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Gerichtsstand und Erfüllungsort München.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand: 14.07.2026